

**Neunte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung
für das Fach Buchwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)**

Vom 7. Dezember 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Buchwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU vom 5. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2014, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Worten „Erlangen-Nürnberg“ die Abkürzung „– **FPO B.A. BuWi** –“ angefügt.
2. In § 1 werden nach den Worten „Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für“ das Wort „Bachelorstudiengänge“ durch die Worte „Bachelor- und Masterstudiengänge“ ersetzt sowie nach den Worten mit Zeichen „im Folgenden: **ABMStPO/Phil** –“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach den Worten „kann im“ das Wort „Bachelorstudiengang“ durch das Wort „Zwei-Fach-Bachelorstudiengang“ ersetzt und nach den Worten „entweder als“ die Worte „erstes Fach“ durch das Wort „Erstfach“ sowie nach den Worten „oder als“ die Worte „zweites Fach“ durch das Wort „Zweitfach“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte am Satzanfang „Im Fach Buchwissenschaft erwerben die Studierenden“ durch die Worte „Die Studierenden erwerben“ sowie nach dem Wort „grundlegende“ das Wort „Fachkenntnisse der Buchwissenschaft“ durch die Worte „Kenntnisse im Bereich der Schriftmedienkommunikation“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Das Studium vermittelt sowohl wissenschaftlich-analytisch am Lehrgegenstand ausgerichtete als auch praxis- und anwendungsorientierte Kompetenzen. ²Diese Zielstellung wird insbesondere auf die Rezeption und Nutzung, auf Kommunikation und Kommunikationssteuerung sowie auf Organisationsleistungen im Kontext von analogen und digitalen Schriftmedien bezogen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) ¹Der Studiengang besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. ²Er ist in drei Phasen gegliedert:

1. In der ersten, einjährigen Studienphase erwerben die Studierenden eine breite Basis in den Bereichen Grundlagen der Schriftmedienkommunikation, wissenschaftliche Methodologie sowie soziotechnische Systeme, indem sie einführende Veranstaltungen besuchen.
2. In der zweiten Studienphase werden die fachlichen und methodischen Kompetenzen anhand der Kernbereiche Rezeption und Nutzung, Kommunikation und Kommunikationssteuerung sowie Organisationsleistungen erweitert, spezialisiert und kontextualisiert.
3. In der dritten Studienphase erfolgt die Zusammenführung der erworbenen Kompetenzen mit Blick auf Forschungs- bzw. Projektarbeiten. Die Studierenden werden zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt.“

(2) Umfang und Gliederung des Studiums sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.“

b) Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 3 und erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Falls Buchwissenschaft als Erstfach gewählt wird, sind im Bereich Schlüsselqualifikationen Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Dabei ist das Modul „Schlüsselqualifikation Praktikum“ (10 ECTS-Punkte) zu absolvieren.“

d) Abs. 6 wird gestrichen.

5. Die Regelung in § 5 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Buchwissenschaft die Module „Einführung“, „Medientheoretische Grundlagen“ und „Methoden“ im Gesamtumfang von 20 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.“

6. Die Regelung in § 6 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist weitere Voraussetzung im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 4 der **ABMStPO/Phil**, dass der erfolgreiche Abschluss der Module „Einführung“, „Medientheoretische Grundlagen“, „Methoden“, „Soziotechnische Systeme“ sowie zwei der drei Module „Rezeption und Nutzung“, „Kommunikation und Kommunikationssteuerung“ und „Organisationsleistungen“ nachgewiesen wird.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.“

8. Nach § 7 wird folgende neue **Anlage** angefügt:

„Anlage: Studienverlaufsplan Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Buchwissenschaft

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Einführung	Vorlesung	2				10	5						Klausur (90 Min.)	1
	Proseminar				2		5							
Medientheoretische Grundlagen	Proseminar				2	5	5						Essay (5–10 S.)	0,5
Methoden	Proseminar				2	5		5					Exzerpt (5–10 S.)	0,5
Soziotechnische Systeme	Vorlesung	2				10		5					Klausur (60 Min.)	0,5
	Proseminar				2			5						
Unternehmerische Praxis	Proseminar				2	5			5				Essay (5–10 S.)	0
Rezeption und Nutzung	Vorlesung	1				10				5			Referat (ca. 20 Min., 0 %) und Hausarbeit (20–25 S., 100 %)	2
	Hauptseminar				2					5				
Kommunikation und Kommunikationssteuerung	Vorlesung	1				10				5			Referat (ca. 20 Min., 0 %) und Hausarbeit (20–25 S., 100 %)	2
	Hauptseminar				2					5				
Organisationsleistungen	Vorlesung	1				10			5				Hausarbeit (ca. 20–25 S.)	2
	Hauptseminar				2				5					
Forschungsperspektiven	Hauptseminar				2	5					5		Referat (ca. 20 Min.)	0
Schlüsselqualifikation Praktikum ^{2,3}	Praktikum (8 Wochen)					10					10		Praktikumsbericht (ca. 5 S.)	0
Bachelorarbeit ³						10						10	Bachelorarbeit (ca. 40 S.)	2
Summe:		7	0	0	18	70 bzw. 80+10⁴	15	15	15	20	15	10		

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Verpflichtende Schlüsselqualifikationen gem. § 33 Abs. 4 **ABMStPO/Phil.** Zusätzlich sind gem. § 4 Abs. 3 weitere 20 ECTS-Punkte im Bereich der Schlüsselqualifikationen zu belegen.

³ Dieses Modul entfällt beim Studium als Zweifach.

⁴ Für das Studium als Erstfach ergibt sich die Summe von insgesamt 110 ECTS-Punkten, vgl. § 4 Abs. 3. Für das Studium als Zweifach ergibt sich die Summe von 70 ECTS-Punkten.“

§ 2

¹Die neunte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. November 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 7. Dezember 2018.

Erlangen, den 7. Dezember 2018

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 7. Dezember 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Dezember 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. Dezember 2018.